



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

per Mail: [M3AG@bmi.bund.de](mailto:M3AG@bmi.bund.de)

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0  
Telefax: 030-77307-200

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Datum  
17.06.2022

Aktenzeichen  
I/4

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
M. Elxnat/-211  
[Marc.elxnat@dstgb.de](mailto:Marc.elxnat@dstgb.de)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts zu dem wir gern Stellung nehmen.

Vorab weisen wir darauf hin, dass die Stellungnahmefrist für eine umfassende Beteiligung der kommunalen Praktiker zu Kurz gehalten ist. Insbesondere angesichts der hohen Arbeitsbelastung mit der sich die Kommunen durch die anhaltenden Krisen seit mehreren Jahren ausgesetzt sehen. Unverständlich ist daher, dass eine so kurze Stellungnahmefrist bei einem Vorhaben, das im Koalitionsvertrag angelegt ist, gesetzt wird und aus unserer Sicht kein sachlicher Grund für ein beschleunigtes Verfahren vorliegt.

Inhaltlich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts. Aus der Praxis hat uns jedoch der Hinweis erreicht, dass ein Aufenthaltsrecht auf Probe dann Probleme in der Praxis verursachen könnte, wenn die Voraussetzungen für eine Verlängerung (Lebensunterhaltssicherung, Identitätsklärung etc.) nach einem Jahr nicht erfüllt sind und eine abermalige Aufenthaltsbeendigung eingeleitet werden müsste.

Darüber hinaus ist grundsätzlich zwischen dem Asylrecht und dem Recht der Fachkräfteeinwanderung zu unterscheiden. Die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts kann als Pull-Faktor für diejenigen wirken, die in einem regulären Asylverfahren wenig oder keine Aussicht auf Anerkennung haben.

### **1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 25a AufenthG-E)**

Die Anhebung der Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr ist nicht nachvollziehbar, da es Zielrichtung der Regelung ist, ein Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende zu schaffen. Die Altersgrenze von 21 Jahren wurde gewählt, da sie mit dem Ende der gesetzlichen Schulpflicht zusammenfällt und davon auszugehen

ist, dass in einem höheren Alter und ohne Schulbesuch ein längerer Zeitraum für die Integration notwendig ist.

## **2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 25b AufenthG-E)**

Die Duldungszeiten nach § 60b anzurechnen sendet ein falsches Signal. Der § 60b greift bei wenigen Fällen. Die neue Regelung würde diejenigen belohnen, die sich einer Identitätsklärung verweigern, da Aufenthaltszeiten vollständig angerechnet werden würden. Die Einführung des Absatz 8 ist grundsätzlich richtig, aber es sollte nicht auf eine Identitätsklärung verzichtet werden können, wie es § 25b Abs 8 Satz 2 AufenthG-E ermöglicht.

## **3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 53 AufenthG-E)**

§ 53 AufenthG beinhaltet Erleichterungen von Abschiebungen bei mittleren und schweren Straftaten, da der direkte persönliche Bezug für die Gefährdung der Sicherheit in Deutschland durch den Ausländer nicht mehr gegeben sein muss. Die Formulierung ist allgemein gehalten und lässt vermuten, dass damit mehr Entscheidungsspielraum gegeben sein soll. Sofern sich dies in der Rechtsprechung niederschlägt, könnten langwierige Verfahren abgekürzt werden. Das wäre sehr zu begrüßen. Näher auszuführen ist aus unserer Sicht, was „zwingende Gründe“ iSd § 53 Abs. 3a sein sollen.

## **4. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 104c AufenthG-E)**

Es darf nicht auf die Identitätsklärung verzichtet werden. Die Möglichkeit auf die Identitätsklärung nach Ermessen zu verzichten kann für Klagen ausgenutzt werden. Im Sinne einer Chancengerechtigkeit ist grundsätzlich auf die Identitätsklärung zu bestehen.

Auch erscheint die Regelung des § 104c Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E, dass die Straffälligkeit eines Familienmitglieds die Titelerteilung für alle anderen Mitglieder der Kernfamilie verhindert, fragwürdig. Zu klären ist aus Sicht der Praxis bezüglich der Anwendung, was eine „besondere Härte“ nach Satz 2 sein soll.

Um den Sinn und Zweck des Gesetzes – ein einmaliges Chancen-Aufenthaltsrecht zu schaffen – nicht zu unterlaufen, ist klarzustellen, dass es keine Verlängerungsmöglichkeit geben kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marc Elxnat